

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 18. November 2013

in der Fassung vom 15. Juli 2024, in Kraft ab 01. Januar 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Brühl hat am 18. November 2013 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamt/ich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,-- €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	55,-- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	80,-- €

§2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

- a) für Gemeinderäte
- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag | 140,-- € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung | 40,-- € |
- b) für die ehrenamtlichen Stellvertreter
- des Bürgermeisters
- | | |
|---|---------|
| 1. für jeden Tag der Stellvertretung | 55,-- € |
| 2. für Vertretung bei öffentlichen Anlass
bei dem ein Grußwort zu sprechen ist | 40,-- € |
| 3. für kurzfristige Dienstgeschäfte | 25,-- € |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Ausnahme: Bei Überschreitung von 3 Stunden werden zwei Sitzungen mit jeweils 40,-- € abgerechnet.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Ziffer a) und b) werden nebeneinander gewährt.

(3) Die Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer sachlichen Kosten eine Sachkostenentschädigung entsprechend ihrer Stärke. Die Entschädigung beträgt 11,50 € je Fraktionsmitglied und Monat und ist am Ende des Jahres für das abgelaufene Jahr auszuzahlen.

§4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B. Für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§5**Betreuungsleistungen**

*Ersatz für Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne von §20 V
Verwaltungsverfahrensgesetz während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit können bis zu einer Höhe von 100,00 € pro Sitzung oder sonstiger Inanspruchnahme gewährt werden, wenn sie glaubhaft nachgewiesen werden. Voraussetzung dabei ist, dass mindestens ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren beaufsichtigt bzw. eine im Haushalt lebende angehörige Person gepflegt werden muss und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.*

§6**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt in der geänderten Fassung am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die frühere Satzung außer Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brühl, den 15.07.2024

